

Strafgesetzbuch **für das Deutsche Reich**

vom 15. Mai 1871

**mit einem Anhang von wichtigen Bestimmungen des
Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung.**

Bum

Gebrauch für Polizei-, Sicherheits- und Kriminalbeamte

erläutert von

Dr. A. Grosh

Landgerichtsdirektor.

Dritte Auflage.



München, Berlin und Leipzig 1919
J. Schweizer Verlag (Arthur Sellier).

Vorwort.

In langjähriger Beschäftigung mit Straffachen habe ich die Erfahrung gemacht, daß es an einer Bearbeitung und Erläuterung des Strafgesetzbuches fehlt, die sich — von dem Standpunkt des die Bedürfnisse und Mängel wahrnehmenden Aufsichtsbeamten aus — allein und ausschließlich dem Verständnis und den Zwecken der Vollzugsbeamten widmet.

Diese Lücke soll das vorliegende Werk ausfüllen, indem es in knapper, aber doch bis zum vollen Verständnis durchgeführter Form alles das zu bringen versucht, was die genannten Beamten brauchen, um, auch auf sich allein angewiesen, ihrem Beruf mit der nötigen Gesetzeskenntnis ausgerüstet nachgehen zu können.

Die Benutzung ist in folgender Art gedacht: Die Erläuterungen sollen der ersten Unterweisung in den Schutzmanns- und Gendarmerieschulen zugrunde gelegt werden können und später der eigenen privaten Fortbildung des einzelnen dienen. Ganz besonders aber sollen sie von den Beamten, wenn die Zeit zureicht, jeweils bei Aufnahme von Anzeigen und vor Erhebung einer bestimmten Sache nochmals durchgelesen werden, um an das Wesentliche zu erinnern und unnötige sowie in falscher Richtung ausgeführte Ermittlungen zu verhindern.

Möge das Werk den schweren Beruf der tüchtigen Beamten, denen es gewidmet ist, erleichtern helfen.

D f f e n b u r g (Baden) im August 1907.

Dr. Groß.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Ich gehe mit Vergnügen an die zweite Auflage, nachdem der Absatz der ersten Auflage bewiesen hat, daß die Arbeit einem wirklichen Bedürfnisse entspricht. Die inzwischen in der Praxis gemachten Erfahrungen wurden berücksichtigt. Dem Lehrer an der Gendarmerieschule Karlsruhe, Herrn Staatsanwalt Kuenzer, bin ich für die Mitteilung seiner Erfahrungen ganz besonders dankbar.

Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 (RGBl. 395) wurde berücksichtigt und die neu hinzugekommenen Bestimmungen wurden erläutert.

Der Anhang soll den Beamten die Anschaffung besonderer Ausgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ersparen.

Freiburg i. Br. im Juli 1912.

Dr. Groß.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die neue Auflage soll insbesondere den vielen nach dem Kriege zugegangenen Polizeibeamten das Verständnis des Strafgesetzes vermitteln. Die Änderung der Staatsform ist, soweit sie gesetzlich feststeht, berücksichtigt.

Freiburg i. Br., im August 1919.

Dr. Groß.

Vorwort zur zweiten Auflage.

Ich gehe mit Vergnügen an die zweite Auflage, nachdem der Absatz der ersten Auflage bewiesen hat, daß die Arbeit einem wirklichen Bedürfnisse entspricht. Die inzwischen in der Praxis gemachten Erfahrungen wurden berücksichtigt. Dem Lehrer an der Gendarmerieschule Karlsruhe, Herrn Staatsanwalt Kuenzer, bin ich für die Mitteilung seiner Erfahrungen ganz besonders dankbar.

Das Reichsgesetz vom 19. Juni 1912 (RGBl. 395) wurde berücksichtigt und die neu hinzugekommenen Bestimmungen wurden erläutert.

Der Anhang soll den Beamten die Anschaffung besonderer Ausgaben des Gerichtsverfassungsgesetzes und der Strafprozeßordnung ersparen.

Freiburg i. Br. im Juli 1912.

Dr. Groß.

Vorwort zur dritten Auflage.

Die neue Auflage soll insbesondere den vielen nach dem Kriege zugegangenen Polizeibeamten das Verständnis des Strafgesetzes vermitteln. Die Änderung der Staatsform ist, soweit sie gesetzlich feststeht, berücksichtigt.

Freiburg i. Br., im August 1919.

Dr. Groß.

Inhalt.

	§§	Seite
I. Strafgesetzbuch.		
Einleitende Bestimmungen	1—12	1—5

Erster Teil.

Von der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen

Erster Abschnitt. Strafen	13—42	6—12
Zweiter Abschnitt. Versuch	43—46	12—14
Dritter Abschnitt. Teilnahme	47—50	14—17
Vierter Abschnitt. Gründe, welche die Strafe aus- schließen oder mildern	51—72	18—26
Fünfter Abschnitt. Zusammentreffen mehrerer straf- barer Handlungen	73—79	26—28

Zweiter Teil.

Von den einzelnen Verbrechen, Vergehen und Übertretungen und deren Bestrafung.

Erster Abschnitt. Hochverrat und Landesverrat . .	80—93	29—34
Zweiter Abschnitt. Beleidigung des Landesherrn . .	94—97	34—36
Dritter Abschnitt. Beleidigung von Bundesfürsten .	98—101	36
Vierter Abschnitt. Feindliche Handlungen gegen be- freundete Staaten	102—104	37—38
Fünfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Be- ziehung auf die Ausübung staatsbürgerlicher Rechte	105—109	38—39
Sechster Abschnitt. Widerstand gegen die Staats- gewalt	110—122	40—47
Siebenter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die öffentliche Ordnung	123—145	47—58
Achter Abschnitt. Münzverbrechen und Münzvergehen	146—152	58—61
Neunter Abschnitt. Meineid	153—163	61—65

VI

Inhalts-Übersicht.

	§§	Seite
Zehnter Abschnitt. Falsche Anschuldigung	164—165	65—66
Elfter Abschnitt. Vergehen, welche sich auf die Religion beziehen	166—168	66—68
Zwölfter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen in Beziehung auf den Personenstand	169—170	69—70
Dreizehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die Sittlichkeit	171—184b	70—81
Vierzehnter Abschnitt. Beleidigung	185—200	81—88
Fünfzehnter Abschnitt. Zweikampf	201—210	88—90
Sechzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider das Leben	211—222	91—96
Siebzehnter Abschnitt. Körperverletzung	223—233	97—104
Achtzehnter Abschnitt. Verbrechen und Vergehen wider die persönliche Freiheit	234—241	104—109
Neunzehnter Abschnitt. Diebstahl und Unterschlagung	242—248	110—118
Zwanzigster Abschnitt. Raub und Erpressung . . .	249—256	118—122
Einundzwanzigster Abschnitt. Begünstigung und Hehlerei	257—262	122—126
Zweiundzwanzigster Abschnitt. Betrug und Untreue .	263—266	126—132
Dreiundzwanzigster Abschnitt. Urkundenfälschung . .	267—280	132—140
Vierundzwanzigster Abschnitt. Bankrott (aufgehoben) RD	239—244	140—143
Fünfundzwanzigster Abschnitt. Strafbarer Eigennuß und Verletzung fremder Geheimnisse	284—302e	143—157
Sechsendzwanzigster Abschnitt. Sachbeschädigung . .	303—305	158—159
Siebenundzwanzigster Abschnitt. Gemeingefährliche Verbrechen und Vergehen	306—330	160—173
Achtundzwanzigster Abschnitt. Verbrechen und Vergehen im Amte	331—359	173—186
Neunundzwanzigster Abschnitt. Übertretungen . . .	360—370	186—207

II. Anhang:

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz	208—215
Auszug aus der Strafprozeßordnung	215—229
Sachregister	230

Verzeichnis und Erklärung der Abkürzungen:

GVG. = Gerichtsverfassungsgesetz.

StGB. = Strafgesetzbuch.

StPD. = Strafprozeßordnung.

MStGB. = Militärstrafgesetzbuch.

BGB. = Bürgerliches Gesetzbuch.

ZPD. = Zivilprozeßordnung.

KD. = Konkursordnung.

GewD. = Gewerbeordnung.

RGBl. = Reichsgesetzblatt.

Strafgesetzbuch

für das Deutsche Reich.

Vom 15. Mai 1871.

Einleitende Bestimmungen.

§ 1. Eine mit dem Tode, mit Zuchthaus, oder mit Festungshaft von mehr als fünf Jahren bedrohte Handlung ist ein Verbrechen.

Eine mit Festungshaft bis zu fünf Jahren, mit Gefängnis oder mit Geldstrafe von mehr als einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist ein Vergehen.

Eine mit Haft oder mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bedrohte Handlung ist eine Übertretung.

1. Die Dreiteilung aller strafbaren Handlungen in Verbrechen, Vergehen und Übertretungen ist wichtig:

- a) zum Verständnis des StGB. selbst, das z. B. die Verjährungsfristen der Strafverfolgung bei Verbrechen, Vergehen und Übertretungen anders abstuft (§ 67) und den Versuch sowie die Beihilfe (§§ 43, 49), die Begünstigung (§ 257) überhaupt nur bei Verbrechen und Vergehen bestraft, vgl. auch §§ 240, 241,
- b) bei der Regelung der Zuständigkeit der Gerichte (§§ 27, 73 bis 76, 123², ³, 136 StGB. im Anhang),
- c) im Strafverfahren, in welchem z. B. zur Erlassung eines Haftbefehls bei Verbrechen der Fluchtverdacht keiner weiteren Begründung bedarf (§ 112 Abs. 2¹ StPD. im Anhang).

2. Ob eine strafbare Handlung als Verbrechen, Vergehen oder Übertretung anzusehen ist, bemisst sich nach dem allgemeinen Charakter der begangenen strafbaren Handlung, wie sie im Gesetzbuch mit Strafe bedroht ist, und nicht etwa nach der ihr durch die Person des Täters (z. B. eines Jugendlichen, § 57 StGB.) im Einzelfalle erteilten Färbung. Sind auf eine Handlung im Gesetzbuch mehrere Strafen angedroht, so ist für die Dreiteilung die schwerste maßgebend.

Wenn es sich um selbständige Unterarten einer strafbaren Handlung dreht, so sind diese für sich an den Maßstab anzulegen. Rückfalls-Diebstahl z. B. ist stets Verbrechen.

§ 2. Eine Handlung kann nur dann mit einer Strafe belegt werden, wenn diese Strafe gesetzlich bestimmt war, bevor die Handlung begangen wurde.

Bei Verschiedenheit der Gesetze von der Zeit der begangenen Handlung bis zu deren Aburteilung ist das mildeste Gesetz anzuwenden.

1. Diese Bestimmung, daß das Strafgesetz keine rückwirkende Kraft hat, zeigt die Notwendigkeit (übrigens auch noch in zahlreichen andern Beziehungen von großer Wichtigkeit), die Zeit der Begehung tunlichst genau festzustellen.

2. Der Absatz 2 ist ein Ausfluß des im ganzen Strafrechts- und Strafprozeßgebiet herrschenden Grundsatzes: im Zweifel zugunsten des Beschuldigten.

3. Die Bestimmung des Absatz 2 kann gerade in der neuesten Zeit, in der die Gesetzgebung z. B. in der Gewerbeordnung, in der Weingeseßgebung, im Automobilwesen und ganz besonders bei den zahllosen Kriegsverordnungen verhältnismäßig rasch sich verändert hat, in Anwendung zu kommen haben.

§ 3. Die Strafgesetze des Deutschen Reichs finden Anwendung auf alle im Gebiete desselben begangenen strafbaren Handlungen, auch wenn der Täter ein Ausländer ist.

1. Bei Beurteilung der Frage, wo eine strafbare Handlung begangen ist, muß beachtet werden, daß bei einer aus mehreren Einzelakten bestehenden Handlung auch mehrere Begehungsorte vorliegen können. Eine Urkundenfälschung z. B. ist sowohl da, wo die Urkunde angefertigt als auch da, wo von der gefälschten Urkunde Gebrauch gemacht wurde, begangen. Wenn ein auf die Ferne wirkendes Werkzeug oder eine in Bewegung befindliche Mittelsperson zur Begehung der Tat benutzt wird: Schuß aus einem Gewehr bei einem Morde, Aufgabe eines Briefes zur Post behufs eines Erpressungsversuchs, so ist die Tat auf der ganzen Strecke begangen, die das Werkzeug oder die Mittelsperson beherrschte.

2. Zum Gebiet des Deutschen Reichs gehören auch der nasse Küstensaum in Kanonenschußweite, unsere Kriegsschiffe überall, deutsche Handelschiffe auf hoher See, fremde Handelschiffe in deutschen Häfen; auch fremde Bodenseedampfschiffe gehören in deutschen Häfen zum deutschen Gebiet. Vgl. auch § 8 und die Bemerkungen dazu.

3. Die Häuser (Hotels) der fremden Gesandtschaften gehören zum deutschen Reichsgebiet. Bei Erhebungen in denselben ist aber zu beachten, daß die Vorstände und Mitglieder der Gesandtschaften samt ihren Familienmitgliedern, das Geschäftspersonal und Bedienstete der Gesandten, welche nicht Deutsche sind, von der deutschen Gerichtsbarkeit befreit sind. Ebenso sind Gesandtschaften deutscher Bundesstaaten in demjenigen Bundesstaat, in dem sie beglaubigt sind, von der Gerichtsbarkeit dieses Bundesstaats befreit.

§ 4. Wegen der im Auslande begangenen Verbrechen und Vergehen findet in der Regel keine Verfolgung statt.

Jedoch kann nach den Strafgesetzen des Deutschen Reichs verfolgt werden:

1. ein Deutscher oder ein Ausländer, welcher im Auslande eine hochverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder ein Münzverbrechen, oder als Beamter des Deutschen Reichs oder eines Bundesstaats eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen im Amte anzusehen ist;
2. ein Deutscher, welcher im Auslande eine landesverräterische Handlung gegen das Deutsche Reich oder einen Bundesstaat, oder eine Beleidigung gegen einen Bundesfürsten begangen hat;
3. ein Deutscher, welcher im Auslande eine Handlung begangen hat, die nach den Gesetzen des Deutschen Reichs als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und durch die Gesetze des Orts, an welchem sie begangen wurde, mit Strafe bedroht ist.

Die Verfolgung ist auch zulässig, wenn der Täter bei Begehung der Handlung noch nicht Deutscher war. In diesem Falle bedarf es jedoch eines Antrages der zuständigen Behörde des Landes, in welchem die strafbare Handlung begangen worden, und das ausländische Strafgesetz ist anzuwenden, soweit dieses milder ist.

1 § 4 Abs 1 und § 6 enthalten die Regel, wonach im Ausland begangene strafbare Handlungen nicht zu bestrafen sind. § 4 Absatz 2 und § 6 Bedingungsatz geben die Ausnahmen von der Regel.

2 Aus dem Wort „kann“ an der Spitze des 2. Absatzes des § 4 geht hervor, daß die Verfolgung der hier genannten Verbrechen und Vergehen gestattet aber nicht vorgeschrieben ist, während sonst nach § 152 Absatz 2 StPD. alle andern strafbaren Handlungen verfolgt werden müssen.

§ 5. Im Falle des § 4 Nr. 3 bleibt die Verfolgung ausgeschlossen, wenn

1. von den Gerichten des Auslandes über die Handlung rechtskräftig erkannt und entweder eine Freisprechung erfolgt oder die ausgesprochene Strafe vollzogen,
2. die Strafverfolgung oder die Strafvollstreckung nach den Gesetzen des Auslandes verjährt oder die Strafe erlassen, oder
3. der nach den Gesetzen des Auslandes zur Verfolgbarkeit

der Handlung erforderliche Antrag des Verletzten nicht gestellt worden ist.

Der Paragraph besagt, daß trotz des an sich nach § 4³ begründeten Strafrechts für die dort aufgeführten im Auslande begangenen strafbaren Handlungen dennoch das Strafverfolgungsrecht aus Rücksicht auf gerichtliche Urteile und milde Gesetze des Auslands ausgeschlossen sein soll.

§ 6. Im Auslande begangene Übertretungen sind nur dann zu bestrafen, wenn dies durch besondere Gesetze oder durch Verträge angeordnet ist.

Ein solches besonderes Gesetz, das die Bestrafung von Übertretungen anordnet, ist die Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (RGBl. S. 175 ff.) in den §§ 121, 93 bis 119.

§ 7. Eine im Auslande vollzogene Strafe ist, wenn wegen derselben Handlung im Gebiete des Deutschen Reichs abermals eine Verurteilung erfolgt, auf die zu erkennende Strafe in Anrechnung zu bringen.

1. Wegen des Begriffs Ausland sind § 8 und die Bemerkungen 2 und 3 zu § 3 zu vergleichen.

2. Die Bestimmung findet Anwendung, wenn die von einem ausländischen Gericht erkannte Strafe auch nur teilweise vollzogen ist.

§ 8. Ausland im Sinne dieses Strafgesetzes ist jedes nicht zum Deutschen Reich gehörige Gebiet.

1. Wegen des Begriffs Ausland ist Bemerkung 2 und 3 zu § 3 zu vergleichen. Die Schutzgebiete sind Inland.

2. Für Landesstrafgesetze gilt die Bestimmung nicht, denn für diese können auch die andern Bundesstaaten Ausland sein.

3. Bei Gewässern, die die Landesgrenze bilden, sind besondere Staatsverträge zu beachten. Im Zweifel ist der Wasserlauf ein gemeinschaftlicher, auf der darüber führenden Brücke gilt die Mitte als Landesgrenze. Beim Rhein ist der „Talweg“ die Grenze.

§ 9. Ein Deutscher darf einer ausländischen Regierung zur Verfolgung oder Bestrafung nicht überliefert werden.

1. Dieser Satz ist in allen Auslieferungsverträgen, die das Deutsche Reich und die Bundesstaaten abgeschlossen haben, wiederholt.

2. Dafür kann aber ein Deutscher, welcher im Ausland strafbare Handlungen begangen hat, im Inland unter gewissen Bedingungen verfolgt werden, vgl. § 4 Absatz 2 Ziffer 3.

§ 10. Auf deutsche Militärpersonen finden die allgemeinen Strafgesetze des Reichs insoweit Anwendung, als nicht die Militärgesetze ein anderes bestimmen.

1. Vgl. hierzu das Militärstrafgesetzbuch vom 20. Juni 1872.

2. „Militärpersonen“ sind nach § 4 des Militärstrafgesetzbuches: die Personen des Soldatenstandes und die Militärbeamten, welche zum Heer oder zur Marine gehören. Dem Militärstrafgesetzbuch ist ein Verzeichnis derselben beigelegt. Die Gendarmen gehören hierher.

3. Immer wenn das Militärstrafgesetzbuch Anwendung findet, geht dasselbe als besonderes Strafgesetz dem im Reichsstrafgesetzbuch enthaltenen allgemeinen Strafrecht vor.

§ 11. Kein Mitglied eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats darf außerhalb der Versammlung, zu welcher das Mitglied gehört, wegen seiner Abstimmung oder wegen der in Ausübung seines Berufes gethanen Äußerung zur Verantwortung gezogen werden.

1. Für die Reichstagsmitglieder enthielt der Artikel 30 der Reichsverfassung eine gleiche Bestimmung. An Stelle des Reichstags ist jetzt die Nationalversammlung getreten.

2. Es ist dies eine Garantie der ungestörten Tätigkeit der gesetzgebenden Versammlungen.

3. Für die außerhalb der Versammlung begangenen strafbaren Handlungen unterliegen die Mitglieder der gesetzgebenden Versammlungen den allgemeinen Strafgesetzen; nur gibt es für die Verfolgung besondere prozessuale Vorschriften.

§ 12. Wahrheitsgetreue Berichte über Verhandlungen eines Landtags oder einer Kammer eines zum Reich gehörigen Staats bleiben von jeder Verantwortlichkeit frei.

1. Der Paragraph bringt eine in Artikel 22 der bisherigen Reichsverfassung für den Reichstag gegebene Bestimmung für die übrigen gesetzgebenden Versammlungen.

2. Unter „Berichte“ sind auch mündliche Berichte in Versammlungen gemeint.

Erster Teil.

Don der Bestrafung der Verbrechen, Vergehen und Übertretungen im allgemeinen.

Erster Abschnitt: Strafen.

Vorbemerkung:

Das StGB. kennt folgende Strafarten:

I. Hauptstrafen:

1. Todesstrafe, § 13.
2. Zuchthausstrafe: lebenslängliche und zeitige (1—15 Jahre), § 14.
3. Gefängnisstrafe: 1 Tag bis 5 Jahre, § 16.
4. Festungshaft: lebenslängliche und zeitige (1 Tag bis 15 Jahre), § 17.
5. Haft: 1 Tag bis 6 Wochen, § 18.
6. Geldstrafe: Mindestbetrag bei Verbrechen und Vergehen 3 Mark, bei Übertretungen 1 Mark, § 27.
7. Verweis, § 57⁴.

II. Nebenstrafen:

1. Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte, dauernder und zeitiger, § 32.
2. Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter, §§ 35, 128, 129, 358.
3. Unfähigkeit zur Beschäftigung im Eisenbahn- oder Telegraphendienst, § 319.
4. Verlust der bekleideten öffentlichen Ämter sowie der aus öffentlichen Wahlen hervorgegangenen Rechte, §§ 81, 83, 84, 87 bis 90, 94, 95.
5. Dauernde Unfähigkeit als Zeuge oder Sachverständiger eidlich vernommen zu werden, § 161.
6. Zulässigkeit von Polizeiaufsicht, § 38.
7. Einziehung einzelner Gegenstände, §§ 40, 152.
8. Erklärung des Verfalls an den Staat, § 335.
9. Überweisung an die Landespolizeibehörde, §§ 181 a, 362² bis ⁴.

§ 13. Die Todesstrafe ist durch Enthauptung zu vollstrecken.

§ 14. Die Zuchthausstrafe ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Zuchthausstrafe ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Jahr.

Wo das Gesetz die Zuchthausstrafe nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

§ 15. Die zur Zuchthausstrafe Verurteilten sind in der Strafanstalt zu den eingeführten Arbeiten anzuhalten.

Sie können auch zu Arbeiten außerhalb der Anstalt, insbesondere zu öffentlichen oder von einer Staatsbehörde beaufsichtigten Arbeiten verwendet werden. Diese Art der Beschäftigung ist nur dann zulässig, wenn die Gefangenen dabei von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden.

Der Schlußsatz ist durch die Bekanntmachung vom 16. Mai 1917 (RGBl. 412) während des Krieges außer Kraft gesetzt worden.

§ 16. Der Höchstbetrag der Gefängnisstrafe ist fünf Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung außerhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig.

§ 17. Die Festungshaft ist eine lebenslängliche oder eine zeitige.

Der Höchstbetrag der zeitigen Festungshaft ist fünfzehn Jahre, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Wo das Gesetz die Festungshaft nicht ausdrücklich als eine lebenslängliche androht, ist dieselbe eine zeitige.

Die Strafe der Festungshaft besteht in Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise der Gefangenen; sie wird in Festungen oder in anderen dazu bestimmten Räumen vollzogen.

§ 18. Der Höchstbetrag der Haft ist sechs Wochen, ihr Mindestbetrag ein Tag.

Die Strafe der Haft besteht in einfacher Freiheitsentziehung.

§ 19. Bei Freiheitsstrafen wird der Tag zu vierundzwanzig Stunden, die Woche zu sieben Tagen, der Monat und das Jahr nach der Kalenderzeit gerechnet.

Die Dauer einer Zuchthausstrafe darf nur nach vollen Monaten, die Dauer einer anderen Freiheitsstrafe nur nach vollen Tagen bemessen werden.

§ 20. Wo das Gesetz die Wahl zwischen Zuchthaus und Festungshaft gestattet, darf auf Zuchthaus nur dann erkannt werden, wenn festgestellt wird, daß die strafbar befundene Handlung aus einer ehrlosen Gesinnung entsprungen ist.

§ 21. Achtmonatliche Zuchthausstrafe ist einer einjährigen Gefängnisstrafe, achtmonatliche Gefängnisstrafe einer einjährigen Festungshaft gleich zu achten.

§ 22. Die Zuchthaus- und Gefängnisstrafe können sowohl für die ganze Dauer, wie für einen Teil der erkannten Strafzeit in der Weise in Einzelhaft vollzogen werden, daß der Gefangene unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten wird.

Die Einzelhaft darf ohne Zustimmung des Gefangenen die Dauer von drei Jahren nicht übersteigen.

§ 23. Die zu einer längeren Zuchthaus- oder Gefängnisstrafe Verurteilten können, wenn sie drei Viertel, mindestens aber ein Jahr der ihnen auferlegten Strafe verbüßt, sich auch während dieser Zeit gut geführt haben, mit ihrer Zustimmung vorläufig entlassen werden.

§ 24. Die vorläufige Entlassung kann bei schlechter Führung des Entlassenen, oder wenn derselbe den ihm bei der Entlassung auferlegten Verpflichtungen zuwiderhandelt, jederzeit widerrufen werden.

Der Widerruf hat die Wirkung, daß die seit der vorläufigen Entlassung bis zur Wiedereinlieferung verfloßene Zeit auf die festgesetzte Strafdauer nicht angerechnet wird.

§ 25. Der Beschluß über die vorläufige Entlassung, sowie über einen Widerruf ergeht von der obersten Justiz-Aufsichtsbehörde. Vor dem Beschluß über die Entlassung ist die Gefängnisverwaltung zu hören.

Die einstweilige Festnahme vorläufig Entlassener kann aus dringenden Gründen des öffentlichen Wohls von der Polizeibehörde des Orts, an welchem der Entlassene sich aufhält, verfügt werden. Der Beschluß über den endgültigen Widerruf ist sofort nachzusuchen.

Führt die einstweilige Festnahme zu einem Widerrufe, so gilt dieser als am Tage der Festnahme erfolgt.

§ 26. Ist die festgesetzte Strafzeit abgelaufen, ohne daß ein Widerruf der vorläufigen Entlassung erfolgt ist, so gilt die Freiheitsstrafe als verbüßt.

§ 27. Der Mindestbetrag der Geldstrafe ist bei Verbrechen und Vergehen drei Mark, bei Übertretungen eine Mark.

§ 28. Eine nicht beizutreibende Geldstrafe ist in Gefängnis und, wenn sie wegen einer Übertretung erkannt worden ist, in Haft umzuwandeln.

Ist bei einem Vergehen Geldstrafe allein oder an erster Stelle, oder wahlweise neben Haft angedroht, so kann die Geldstrafe in Haft umgewandelt werden, wenn die erkannte Strafe nicht den Betrag von sechshundert Mark und die an ihre Stelle tretende Freiheitsstrafe nicht die Dauer von sechs Wochen übersteigt.

War neben der Geldstrafe auf Zuchthaus erkannt, so ist die an deren Stelle tretende Gefängnisstrafe nach Maßgabe des § 21 in Zuchthaus umzuwandeln.

Der Verurteilte kann sich durch Erlegung des Strafbetrages, soweit dieser durch die erstandene Freiheitsstrafe noch nicht getilgt ist, von der letzteren freimachen.

§ 29. Bei Umwandlung einer wegen eines Verbrechens oder Vergehens erkannten Geldstrafe ist der Betrag von drei bis zu fünfzehn Mark, bei Umwandlung einer wegen einer Übertretung erkannten Geldstrafe der Betrag von einer bis zu fünfzehn Mark einer eintägigen Freiheitsstrafe gleich zu achten.

Der Mindestbetrag der an Stelle einer Geldstrafe tretenden Freiheitsstrafe ist ein Tag, ihr Höchstbetrag bei Haft sechs Wochen, bei Gefängnis ein Jahr. Wenn jedoch eine neben der Geldstrafe wahlweise angedrohte Freiheitsstrafe ihrer Dauer nach den vorgedachten Höchstbetrag nicht erreicht, so darf die an Stelle der Geldstrafe tretende Freiheitsstrafe den angedrohten Höchstbetrag jener Freiheitsstrafe nicht übersteigen.

§ 30. In den Nachlaß kann eine Geldstrafe nur dann vollstreckt werden, wenn das Urteil bei Lebzeiten des Verurteilten rechtskräftig geworden war.

§ 31. Die Verurteilung zur Zuchthausstrafe hat die dauernde Unfähigkeit zum Dienste in dem Deutschen Heere und der Kaiserlichen Marine, sowie die dauernde Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter von Rechts wegen zur Folge.

Unter öffentlichen Ämtern im Sinne dieses Strafgesetzes sind die Advokatur, die Anwaltschaft und das Notariat, sowie der Geschworenen- und Schöffendienst mitbegriffen.

§ 32. Neben der Todesstrafe und der Zuchthausstrafe kann auf den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden, neben der Gefängnisstrafe nur, wenn die Dauer der erkannten Strafe drei Monate erreicht und entweder das Gesetz den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte ausdrücklich zuläßt oder die Gefängnisstrafe wegen Annahme mildernder Umstände an Stelle von Zuchthausstrafe ausgesprochen wird.

Die Dauer dieses Verlustes beträgt bei zeitiger Zuchthausstrafe mindestens zwei und höchstens zehn Jahre, bei Gefängnisstrafe mindestens ein Jahr und höchstens fünf Jahre.

§ 33. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt den dauernden Verlust der aus öffentlichen Wahlen für den Verurteilten hervorgegangenen Rechte, ingleichen den dauernden Verlust der öffentlichen Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen.

§ 34. Die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bewirkt ferner die Unfähigkeit, während der im Urteile bestimmten Zeit

1. die Landeskolarde zu tragen;
2. in das Deutsche Heer oder in die Kaiserliche Marine einzutreten;
3. öffentliche Ämter, Würden, Titel, Orden und Ehrenzeichen zu erlangen;
4. in öffentlichen Angelegenheiten zu stimmen, zu wählen oder gewählt zu werden oder andere politische Rechte auszuüben;
5. Zeuge bei Aufnahme von Urkunden zu sein;
6. Vormund, Gegenvormund, Pfleger, Beistand der Mutter, Mitglied eines Familienrats oder Kurator zu sein, es sei denn, daß es sich um Verwandte absteigender Linie handele und die obervormundschaftliche Behörde oder der Familienrat die Genehmigung erteile.

§ 35. Neben einer Gefängnisstrafe, mit welcher die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt hätte verbunden werden können, kann auf die Unfähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter auf die Dauer von einem bis zu fünf Jahren erkannt werden.

Die Aberkennung der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter hat den dauernden Verlust der bekleideten Ämter von Rechts wegen zur Folge.

§ 36. Die Wirkung der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt, sowie der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter insbesondere, tritt mit der Rechtskraft des Urteils ein; die Zeitdauer wird von dem Tage berechnet, an dem die Freiheitsstrafe, neben welcher jene Aberkennung ausgesprochen wurde, verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 37. Ist ein Deutscher im Auslande wegen eines Verbrechens oder Vergehens bestraft worden, welches nach den Gesetzen des Deutschen Reichs den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte überhaupt oder einzelner bürgerlichen Ehrenrechte zur Folge hat oder zur Folge haben kann, so ist ein neues Strafverfahren zulässig, um gegen den in diesem Verfahren für schuldig Erklärten auf jene Folge zu erkennen.

§ 38. Neben einer Freiheitsstrafe kann in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen auf die Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

Die höhere Landespolizeibehörde erhält durch ein solches Erkenntnis die Befugnis, nach Anhörung der Gefängnisverwaltung den Verurteilten auf die Zeit von höchstens fünf Jahren unter Polizei-Aufsicht zu stellen.

Diese Zeit wird von dem Tage berechnet, an welchem die Freiheitsstrafe verbüßt, verjährt oder erlassen ist.

§ 39. Die Polizei-Aufsicht hat folgende Wirkungen:

1. dem Verurteilten kann der Aufenthalt an einzelnen bestimmten Orten von der höheren Landespolizeibehörde untersagt werden;
2. die höhere Landespolizeibehörde ist befugt, den Ausländer aus dem Bundesgebiete zu verweisen;
3. Hausdurchsuchungen unterliegen keiner Beschränkung hinsichtlich der Zeit, zu welcher sie stattfinden dürfen.

§ 40. Gegenstände, welche durch ein vorsätzliches Verbrechen oder Vergehen hervorgebracht, oder welche zur Begehung eines vorsätzlichen Verbrechens oder Vergehens gebraucht oder bestimmt sind, können, sofern sie dem Täter oder einem Teilnehmer gehören, eingezogen werden.

Die Einziehung ist im Urteile auszusprechen.

§ 41. Wenn der Inhalt einer Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar ist, so ist im Urtheile auszusprechen, daß alle Exemplare, sowie die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.

Diese Vorschrift bezieht sich jedoch nur auf die im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers befindlichen und auf die öffentlich ausgelegten oder öffentlich angebotenen Exemplare.

Ist nur ein Teil der Schrift, Abbildung oder Darstellung strafbar, so ist, insofern eine Auscheidung möglich ist, auszusprechen, daß nur die strafbaren Stellen und derjenige Teil der Platten und Formen, auf welchem sich diese Stellen befinden, unbrauchbar zu machen sind.

§ 42. Ist in den Fällen der §§ 40 und 41 die Verfolgung oder die Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so können die daselbst vorgeschriebenen Maßnahmen selbstständig erkannt werden.

Zweiter Abschnitt: Versuch.

Vorbemerkung.

Bei strafbaren Handlungen unterscheidet man:

Vollendung: wenn der gesetzliche Tatbestand vollständig verwirklicht ist.

Versuch: s. §§ 43 bis 46.

Vorbereitung: (insbesondere Herbeischaffung der Mittel und Werkzeuge), die in der Regel nicht strafbar ist.

§ 43. Wer den Entschluß, ein Verbrechen oder Vergehen zu verüben, durch Handlungen, welche einen Anfang der Ausführung dieses Verbrechens oder Vergehens enthalten, betätigt hat, ist, wenn das beabsichtigte Verbrechen oder Vergehen nicht zur Vollendung gekommen ist, wegen Versuches zu bestrafen.

Der Versuch eines Vergehens wird jedoch nur in den Fällen bestraft, in welchen das Gesetz dies ausdrücklich bestimmt.

1. Ein Anfang der Ausführung liegt dann vor, wenn eine der Handlungen begonnen ist, die zum gesetzlichen Tatbestand gehören.

Ein Versuch ist es noch nicht, wenn jemand mit Brechwerkzeugen versehen, an der Außenseite eines Hauses, aus dem er stehlen will, angekommen ist, weil darin noch kein Anfang des Einsteigens oder Einbrechens liegt.

Versuch des einfachen nicht erschwerten Diebstahls liegt erst vor, wenn der Täter die Hand ausstreckt nach dem Gegenstand, den er stehlen will.

2. Ein Versuch fahrlässiger strafbarer Handlungen ist nicht denkbar.

3. Ein strafbarer Versuch ist auch vorhanden, wenn der Gegenstand, gegen den sich die beabsichtigte Handlung richtet, an und für sich ungeeignet zur Begehung der strafbaren Handlung ist: also Kindsmordversuch an einem togeborenen Kind ist möglich, ebenso Abtreibungsversuch einer Person, die sich nur für schwanger hält aber in Wirklichkeit gar nicht schwanger ist.

4. Auch dann liegt ein strafbarer Versuch vor, wenn der Täter ein Mittel zur Herbeiführung des beabsichtigten Erfolges anwendet, welches unter allen Umständen ungeeignet ist, wenn z. B. der „Mörder“ mit blind geladenem Gewehr schießt, wenn die Schwangere ihre Leibesfrucht mit einem Fußbade, mit Trinken von Rotwein, von unschädlichem Tee abzutreiben sucht.

§ 44. Das versuchte Verbrechen oder Vergehen ist milder zu bestrafen, als das vollendete.

Ist das vollendete Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglichem Zuchthaus bedroht, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter drei Jahren ein, neben welcher auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann.

Ist das vollendete Verbrechen mit lebenslänglicher Festungshaft bedroht, so tritt Festungshaft nicht unter drei Jahren ein.

In den übrigen Fällen kann die Strafe bis auf ein Viertel des Mindestbetrages der auf das vollendete Verbrechen oder Vergehen angedrohten Freiheits- und Geldstrafe ermäßigt werden. Ist hiernach Zuchthausstrafe unter einem Jahre verwirkt, so ist dieselbe nach Maßgabe des § 21 in Gefängnis zu verwandeln.

1. Die Strafe für den Versuch muß hiernach bei Zuchthausstrafen mindestens einen Monat, bei Gefängnisstrafen mindestens einen Tag und bei Geldstrafen mindestens drei Mark unter dem für die Vollendung angedrohten Höchstbetrag bleiben.

2. Bei strafbaren Handlungen, bei denen der Wert einer Sache für die Zuständigkeit der Gerichte von Bedeutung ist (vgl. z. B. § 27³ WG. im Anhang), muß, wenn im Falle des Versuches der Wert ungewiß ist, die Entscheidung im Zweifel an das höhere Gericht gebracht werden.

§ 45. Wenn neben der Strafe des vollendeten Verbrechens oder Vergehens die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte zulässig oder geboten ist, oder auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden kann, so gilt Gleiches bei der Versuchsstrafe.

§ 46. Der Versuch als solcher bleibt straflos, wenn der Täter

1. die Ausführung der beabsichtigten Handlung aufgegeben hat, ohne daß er an dieser Ausführung durch Umstände gehindert worden ist, welche von seinem Willen unabhängig waren, oder

2. zu einer Zeit, zu welcher die Handlung noch nicht entdeckt war, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens oder Vergehens gehörigen Erfolges durch eigene Tätigkeit abgewendet hat.

1. Die sog. tätige Reue ist hier als Strafaufhebungsgrund festgesetzt. Auf den Grund des freiwilligen Rücktritts kommt aber nichts an.

2. Erfüllt die Tat außer dem Versuch einer strafbaren Handlung auch noch den Tatbestand einer anderen vollendeten Straftat, so bleibt letztere strafbar. Wurden z. B. bei einem Notzuchtversuch unzüchtige Handlungen mit Gewalt ausgeübt (§ 176¹), so bleiben letztere strafbar, wenn auch der Täter seine Absicht, zum Beischlaf zu kommen, freiwillig aufgibt.

3. Die Ziffer 1 des Paragraphen liegt vor, wenn der Täter die zur Erfüllung des Tatbestandes des vollendeten Verbrechens oder Vergehens gehörige Tätigkeit noch nicht beendet hat, wenn er z. B. nach vollbrachtem Einsteigen die Hand noch nicht an den Gegenstand, den zu stehlen er vorhatte, gelegt hat.

4. Die Ziffer 2 des Paragraphen ist gegeben, wenn die geplante strafbare Handlung ganz vollzogen, nur der Erfolg noch nicht eingetreten ist, wenn z. B. der Brandstifter die Zündschnur, die das Haus in Brand setzen soll, schon angesteckt hat, das Haus aber noch nicht brennt. Als eigene Tätigkeit gilt es auch, wenn der Täter eine entgegengewirkende Naturkraft (z. B. in einer Maschine, Feuerlöschapparat) in Bewegung setzt oder eine andere Person mit der abwendenden Tätigkeit beauftragt hat.

5. Beim fehlgeschlagenen Versuch, wenn z. B. der Mörder vorbeigeschossen hat, gibt es keine Reue mehr.

6. Der Rücktritt bewirkt nur die persönliche Straflosigkeit des zurücktretenden Täters. Aus ihm folgt nichts zugunsten etwaiger Mitäter, Anstifter und Gehilfen, denn ein strafbarer Versuch ist begangen und bleibt bestehen. S. Bem 7 zu § 48.

Dritter Abschnitt: Teilnahme.

Vorbemerkung:

Der Abschnitt enthält als Formen der Teilnahme:

- a) die Mittäterschaft (§ 47),
- b) die Anstiftung (§ 48),
- c) die Beihilfe (§ 49),
und als eine besondere mit Strafe bedrohte Art der sonst straflos bleibenden erfolglos gewesenen Anstiftung (s. unten Bem. 1 zu § 48)
- d) die Aufforderung zu einem Verbrechen (§ 49a).

Wenn Jemand durch einen Anderen, Unzurechnungsfähigen (Bem 3 zu § 55) oder über sein Handeln im Irrtum Besindlichen, den Tatbestand erfüllen läßt, dann ist er allein verantwortlich. Er ist mittelbarer Täter, der den Anderen als Werkzeug benützt.

§ 47. Wenn mehrere eine strafbare Handlung gemeinschaftlich ausführen, so wird jeder als Täter bestraft.

1. Mittäter ist nicht nur der, welcher eine Tatbestandshandlung selbst vornimmt, also z. B. beim Diebstahl selbst Hand anlegt an die wegzunehmende Sache, sondern auch der, welche irgendeine der Vollendung der Tat vorangehende Mitwirkung ausführt, z. B. beim Diebstahl Wache steht oder zur Ermutigung des Täters anwesend ist, sofern er nur in der Tat sein eigenes Werk sieht.

2. Erfordert wird aber, daß die Mittäter die Tat in bewußtem und gewolltem Zusammenwirken, wenn auch nur auf Grund stillschweigenden Einverständnisses ausführen.

3. Ein solches einverständliches Zusammenwirken ist aber nur bei vorsätzlichen, nicht bei fahrlässigen strafbaren Handlungen möglich (s. unten bei §§ 163, 222, 230).

4. Bei Verschiedenheit der Stärke und Richtung des persönlichen Willens der Täter kann doch Mittäterschaft trotz Vorliegens verschiedener strafbarer Tatbestände gegeben sein, wenn z. B. zwei Personen einen Menschen vorsätzlich töten und dabei eine mit Überlegung, die andere ohne solche in Aufregung handelt, also die erstere Mord, die letztere Totschlag begeht.

5. Geht einer der Mittäter weiter als der andere mußte, so ist der letztere dafür nicht verantwortlich: Verüben z. B. zwei einen Diebstahl, wobei der erste, während der zweite Wache steht, ohne des letzteren Wissen eine Tür in einem Gebäude aufbricht, so kann der zweite nur wegen Mittäterschaft beim einfachen Diebstahl in Strafe kommen.

6. Haben mehrere eine Tat verabredet, einer aber tritt zurück, indem er gar keine Mitwirkung ausübt, so bleibt dieser straflos. Vgl. auch Bem. 6 zu § 46.

§ 48. Als Anstifter wird bestraft, wer einen anderen zu der von demselben begangenen strafbaren Handlung durch Geschenke oder Versprechen, durch Drohung, durch Mißbrauch des Ansehens oder der Gewalt, durch absichtliche Herbeiführung oder Beförderung eines Irrtums oder durch andere Mittel vorsätzlich bestimmt hat.

Die Strafe des Anstifters ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich angestiftet hat.

1 Die Anstiftung ist nicht strafbar, wenn die strafbare Handlung (vgl. § 1), zu der angestiftet wurde, nicht begangen, nicht wenigstens versucht worden ist.

Nur ausnahmsweise tritt auch bei erfolglos gebliebener Anstiftung Strafe ein in den Fällen der §§ 49a (s. oben Vorbemerkung beim 3. Abschnitt), 159, 357.

2. Mehrere Personen können zusammenwirkend eine Anstiftung begehen. Eine selbständige Anstiftung durch mehrere Personen nach-

einander ist aber nicht möglich, da ein schon zur Tat Entschlossener nicht mehr angestiftet werden kann.

3. Unter „Drohung“ ist die Ankündigung der Zufügung irgend-eines Übels zu verstehen (s. unten §§ 114, 253).

4. Unter den „anderen Mitteln“ sind gemeint: Aufforderung, Aufmunterung, Überreden, Zureden, Bitten, Anleitung geben.

5. Auf den Beweggrund, den der Anstifter verfolgt, kommt nichts an. Darum ist auch der „Lochspizel“ (agent provocateur) strafbar.

6. Ein Nichtbeamter kann einen Beamten zu einem Amtsverbrechen anstiften, ein Nichtsoldat einen Soldaten zur Begehung eines militärischen Verbrechens.

7. Wenn der Täter vom Versuche nach § 46 zurücktritt, so bleibt der Anstifter strafbar. S. Bem. 6 zu § 46.

§ 49. Als Gehilfe wird bestraft, wer dem Täter zur Begehung des Verbrechens oder Vergehens durch Rat oder Tat wissentlich Hilfe geleistet hat.

Die Strafe des Gehilfen ist nach demjenigen Gesetze festzusetzen, welches auf die Handlung Anwendung findet, zu welcher er wissentlich Hilfe geleistet hat, jedoch nach den über die Bestrafung des Versuches aufgestellten Grundsätzen zu ermäßigen.

1. Zur Beihilfe gehört, daß eine fremde Tat (Verbrechen oder Vergehen, nicht aber Übertretung) unterstützt wurde. Sie ist nur strafbar, wenn die Haupttat wenigstens versucht wurde. Vgl. Bem. 6 zu § 46.

2. Alle nach Vollendung des Verbrechens oder Vergehens geleistete Unterstützung ist nicht mehr Beihilfe sondern Begünstigung (§§ 257, 258) z. B. die Sicherung des Gestohlenen.

3. Die Hilfe kann auch schon vor der Ausführung des strafbaren Tatbestands gewährt werden, also auch bei bloßen Vorbereitungs-handlungen, z. B. durch Bezeichnung der Hebamme, die die Abtreibung der Leibesfrucht vornimmt, durch Gewährung der Mittel sich vor Entdeckung zu sichern.

4. Durch Rat kann Hilfe geleistet werden mittels Anleitung, Belehrung, aufmunternden Zuruf, Zusicherung später zu leistender Begünstigung (vgl. § 257 Abs. 3).

5. Beihilfe durch die Tat kann auch in der Duldung der Wegnahme von Gegenständen durch den Dieb seitens der Dienstboten, der Wächter usw. gefunden werden.

6. Beihilfe zu fahrlässigen Handlungen ist nicht möglich.

Strafk. § 73 Nr. 1 GVG

§ 49a. Wer einen anderen zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen auffordert, oder wer eine solche Aufforderung annimmt, wird, soweit nicht das Gesetz eine andere Strafe androht, wenn das Verbrechen mit dem Tode oder mit lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, mit Gefängnis nicht unter drei Monaten, wenn das Verbrechen

mit einer geringeren Strafe bedroht ist, mit Gefängnis bis zu zwei Jahren oder mit Festungshaft von gleicher Dauer bestraft.

Die gleiche Strafe trifft denjenigen, welcher sich zur Begehung eines Verbrechens oder zur Teilnahme an einem Verbrechen erbieitet, sowie denjenigen, welcher ein solches Erbieten annimmt.

Es wird jedoch das lediglich mündlich ausgedrückte Auffordern oder Erbieten, sowie die Annahme eines solchen nur dann bestraft, wenn die Aufforderung oder das Erbieten an die Gewährung von Vorteilen irgendwelcher Art geknüpft worden ist.

Neben der Gefängnisstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und auf Zulässigkeit von Polizei-Aufsicht erkannt werden.

1. Der Paragraph enthält eine Ausnahme von der oben (Bem. 1 zu § 48 und Vorbemerkung vor § 47) erwähnten Regel, daß die erfolglos gebliebene Anstiftung straflos ist.

2. Die Aufforderung und das Erbieten zur Begehung eines Verbrechens (Vergehen und Übertretungen kommen nicht in Betracht) müssen ernstlich gemeint sein.

§ 50. Wenn das Gesetz die Strafbarkeit einer Handlung nach den persönlichen Eigenschaften oder Verhältnissen desjenigen, welcher dieselbe begangen hat, erhöht oder vermindert, so sind diese besonderen Tatumsstände dem Täter oder demjenigen Teilnehmer (Mittäter, Anstifter, Gehilfe) zuzurechnen, bei welchem sie vorliegen.

1. Solche persönliche Eigenschaften und Verhältnisse sind u. a.

a) Jugendliches Alter (zwischen 12 und 18 Jahren) eines der Teilnehmer (§ 57),

b) Verhältnis der Mutter zum unehelichen Kind (§ 217),

c) Verhältnis der Kinder zu den Eltern (§§ 215, 223 Abs. 2),

d) Beamteneigenschaft (§§ 339 Abs. 3, 340—42, 347, 348, 349—51, 354, 357),

e) Eigenschaft des gewerbs- und gewohnheitsmäßigen Handelns (§§ 260, 294, 302 d).

2. Es wird also derjenige, der mit einer Frauensperson zusammen deren uneheliches Kind tötet, wegen Mordes oder Totschlags (§§ 211, 212), die Frauensperson selbst nur wegen Kindes-tötung (§ 217) bestraft. Der fremde Anstifter oder Gehilfe zur Kindes-tötung ist wegen Anstiftung oder Beihilfe zum Mord oder zum Totschlag zu bestrafen.

3. Ebenso wird die Frauensperson, die einen Andern zur Tötung ihres unehelichen Kindes anstiftet, nur aus § 217, der Täter selbst aus §§ 211, 212 (Mord oder Totschlag) bestraft.

4. Anders liegt der Fall, wenn jemand mit einem Kinde unter 12 Jahren zusammen eine Tat begeht; darüber s. unten bei § 55 Bem. 3.